Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3466**
15. Wahlperiode 30. 06. 2004

Antrag

der Abgeordneten Klaus Brandner, Doris Barnett, Dr. Axel Berg, Hans-Werner Bertl, Wolfgang Grotthaus, Hubertus Heil, Rolf Hempelmann, Walter Hoffmann (Darmstadt), Anette Kramme, Angelika Krüger-Leißner, Christian Lange (Backnang), Christian Müller (Zittau), Karin Roth (Esslingen), Thomas Sauer, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Wilfried Schreck, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Rainer Wend, Engelbert Wistuba, Franz Müntefering und der Fraktionen der SPD sowie der Abgeordneten Fritz Kuhn, Volker Beck (Köln), Dr. Thea Dückert, Michaele Hustedt, Werner Schulz (Berlin), Katrin Göring-Eckhardt, Krista Sager und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für eine qualifizierte Mitbestimmung bei grenzüberschreitenden Fusionen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit vielen Jahren arbeitet die EU-Kommission an dem Entwurf einer 10. Richtlinie über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften (Fusionsrichtlinie). Die Richtlinie regelt insbesondere die Angaben, die im Verschmelzungsplan enthalten sein müssen. Dies sind die Offenlegung des Verschmelzungsplans, die Möglichkeit einer Verschmelzungsprüfung durch gemeinsam bestellte Sachverständige, die Rechtskontrolle sowie die Arbeitnehmermitbestimmung. Eine Lösung scheiterte stets – ähnlich wie bei der Europäischen Gesellschaft (SE) – an der schwierigen Frage der Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Bei der SE ist ein politischer Kompromiss im Jahr 2001 gefunden worden, der eine Kombination von Verhandlungen zwischen Unternehmens- und Arbeitnehmerseite und – bei Scheitern der Verhandlungen – eine zwingende „Auffangregelung“ vorsieht. Diese Lösung stellt einen ausgewogenen Kompromiss dar zwischen den unterschiedlichen Mitbestimmungstraditionen in den Mitgliedstaaten. Durch den Vorrang für Verhandlungen ist zudem die notwendige Flexibilität für eine sachgerechte unternehmensspezifische Ausgestaltung der Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an unternehmerischen Entscheidungen gewährleistet.

Der sich gegenwärtig in den Verhandlungen befindliche Vorschlag für die Richtlinie über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten, den die EU-Kommission am 18. November 2003 vorgelegt hat, weicht bei den Mitbestimmungsregelungen von dem im Rahmen der Verhandlungen um die SE-Richtlinie gefundenen Kompromiss ab. Anders als bei diesem soll die Verhandlungslösung nur dann zur Anwendung kommen, wenn im Sitzland der fusionierten Gesellschaft keinerlei Mitbestimmungsregelungen gelten. Sind solche vorhanden, so sollen diese für die gesamte neue Gesellschaft gelten, auch wenn somit u. U. günstigere Mitbestimmungsnormen in Unternehmensteilen in anderen Mitgliedsstaaten verdrängt werden. Ein solches Auseinanderfallen zwi-

schen der bereits geltenden SE-Richtlinie und der vorgeschlagen Fusionsrichtlinie stellt einen Bruch in der Systematik dar, der sachlich nicht zu rechtfertigen ist.

Ein Regelungsziel bei der SE-Richtlinie ist, zu verhindern, dass die Gründung einer SE dazu missbraucht wird, sich Mitbestimmungsregelungen zu entziehen. Diesem Ziel, dem laut Begründung der EU-Kommission auch die Fusionsrichtlinie dienen soll, wird der Richtlinientext selbst nicht gerecht. Dieser lädt vielmehr gerade dazu ein, den Sitz der fusionierten Gesellschaft in solche Mitgliedstaaten zu legen, in denen zwar gesetzlich vorgeschriebene, aber niedrige Mitbestimmungsstandards gelten. Er führt damit zu einer Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten. Ziel muss sein, die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland, die in den Mitbestimmungsgesetzen garantiert sind, zu sichern.

Zudem könnte die Fusionsrichtlinie die Attraktivität der Gründung einer SE einschränken. Schon jetzt könnten sich die fehlenden steuerlichen Regelungen für die SE als Hindernis für ihre Nutzung erweisen. Lässt man nun auch noch unterschiedliche Bestimmungen hinsichtlich der Anwendung der Mitbestimmung zu, wäre eine zusätzliche Minderung der Anziehungskraft der SE nicht auszuschließen.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt:

Mit der 10. Richtlinie soll die seit 1957 im EG-Vertrag garantierte Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften verwirklicht werden.

Mit der Verhandlung und dem Abschluss zur Europäischen Gesellschaft ist es der Bundesregierung gelungen, die Mitbestimmung zu sichern und die Möglichkeit der Flucht aus der deutschen Mitbestimmung einzuschränken.

Mit der Europäischen Gesellschaft (SE) hat die Bundesregierung sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass für betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre bestehenden Mitbestimmungsregelungen erhalten werden.

Die Freiheit des Wirtschafts- und Kapitalverkehrs und der soziale Schutz der Arbeitnehmer sind gleichermaßen erklärte Ziele der Gemeinschaft (vgl. insoweit Artikel 137 Abs. 1 Buchstabe f EGV). Sie stehen bei der SE in einem ausgewogenen Verhältnis. Gerade Erleichterungen eines grenzüberschreitenden Kapitalverkehrs erfordern wegen der daraus entstehenden Wirtschaftsmacht eine verbesserte Mitwirkungsmöglichkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und nicht deren Verschlechterung. Mit dem Entwurf vom Bundesministerium des Innern und Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Einführung der europäischen Gesellschaft (SEEG-E) ist die Chance gegeben, die Mitbestimmung zu sichern. Eine Verhandlungslösung wie sie für die SE im europäischen Konsens vereinbart wurde, bietet die notwendige Flexibilität und erleichtert die zunehmend geforderte Beteiligung ausländischer Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nationaler Gesellschaften.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

– in den Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass die Mitbestimmung bei grenzüberschreitenden Fusionen entsprechend den Bestimmungen zur Europäischen Aktiengesellschaft geregelt wird;

– zu verhindern, dass durch die europäische Regelung die „Flucht aus der deutschen Mitbestimmung“ ermöglicht wird;

– darauf hinzuwirken, dass europäische Regelungen die Mitgliedstaaten nicht zu einem Wettbewerb um möglichst niedrige Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einladen, damit sie als Sitzstaat für die durch die grenzüberschreitende Fusion entstehende Gesellschaft in Betracht kommen;

– darauf hinzuwirken, dass im Verschmelzungsplan auch Angaben hinsichtlich der Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie ihrer Vertretung und die insoweit vorgesehenen Maßnahmen enthalten sein müssen; darauf hinzuwirken, dass die Beschäftigten über die mit der Verschmelzung einhergehenden Änderungen ihrer Beschäftigungsverhältnisse informiert werden.

Berlin, den 30. Juni 2004

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333